

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Torsten Herbst, Frank Sitta, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/28291 –**

### **Förderprogramme des Bundes zur Unterstützung der Sanierung von Altlasten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Corona-Pandemie hat nach Ansicht der Fragesteller nochmals eindrücklich vor Augen geführt, wie wichtig es ist, Gefahren und Risiken für die Gesundheit aus anderen Quellen möglichst einzudämmen und das unmittelbare private Wohnumfeld als Raum persönlicher Nutzung und Entfaltung zu schützen und zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist an ein Thema zu erinnern, das in jüngerer Vergangenheit etwas aus dem Blick geraten ist: Noch immer ist eine Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger damit konfrontiert, auf altlastenbelasteten Grundstücken zu wohnen.

Der Bund hat hierzu bereits vor Jahrzehnten mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz und der Bundes-Bodenschutzverordnung sowie hinsichtlich der radioaktiven Altlasten jüngst auch mit dem neuen Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung entsprechende Regelungen getroffen. Der Vollzug obliegt hingegen den Ländern, die die Erfüllung dieser Aufgabe überwiegend an die kommunale Ebene weitergegeben haben.

Von Betroffenen wird den Fragestellern allerdings zurückgemeldet, dass die Sanierung von Altlasten nur schleppend vorangeht und bisweilen komplett ins Stocken geraten ist. Hintergrund sind auch langwierige Rechtsstreitigkeiten, weil die Bodenschutzbehörden vorrangig die betroffenen Grundstückseigentümer in Anspruch nehmen und die Sanierung nicht selten mit erheblichen Kosten verbunden ist. Die Situation hat sich durch das neue Strahlenschutzgesetz und die neue Strahlenschutzverordnung für die radioaktiven Altlasten nach Auffassung der Fragesteller sogar noch verschärft, weil sich die Kosten für die Entsorgung dabei auf bis zu 50 000 Euro je Tonne belaufen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar bereits im Jahr 2000 festgehalten, dass Grundstückseigentümer grundsätzlich nur bis maximal zur Höhe des Wertes des sanierten Grundstücks haften, doch nach Ansicht der Fragesteller überfordert auch dies praktisch viele Betroffene. Vor diesem Hintergrund ergeben sich mehrere Fragen.

## Vorbemerkung der Bundesregierung

Gemäß Artikel 30 des Grundgesetzes liegt die grundsätzliche Zuständigkeit für die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten bei den Ländern.

Der Bund führt Sanierungen auf bundeseigenen Liegenschaften durch und trägt die Kosten. Zuständig hierfür sind verschiedene Bundesressorts, deren übermittelte Zahlen und Informationen in der vorliegenden Antwort zusammengefasst wurden.

Bei der Beantwortung der Einzelfragen zur Sanierung von Altlasten wurde die Sanierung der Hinterlassenschaften des Uranerzbergbaus durch die bundeseigene Wismut GmbH jedoch ausgeklammert und ein gesonderter Beitrag als Anlage beigefügt. Gründe hierfür sind u. a. die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder, die davon abweichende Zuständigkeit des Bundes nach dem Wismut-Gesetz in diesem speziellen Bereich der Altlastensanierung sowie die Komplexität der seit 30 Jahren laufenden Sanierung durch die Wismut GmbH.

1. Wie viele mit Altlasten belastete Flächen und wie viele altlastenverdächtige Flächen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig in Deutschland (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Eine Zusammenstellung bundesweiter Kennzahlen zur Altlastenstatistik wird seit den 1980er Jahren und seit dem Jahr 2005 auf der Webseite der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zusammen mit den Erhebungsgrundsätzen der Bundesländer veröffentlicht und jährlich aktualisiert.

Die beiden Kennzahlen „Gefahrenverdacht abzuklären“ und „Altlasten“ stellen dabei Flächen in Bearbeitung dar, während die beiden Kennzahlen „Sanierung abgeschlossen“ und „Gefahrenverdacht ausgeräumt“ Flächen repräsentieren, deren Bearbeitung abgeschlossen wurde.

Die Zahlenwerte der Kennzahl „Altlastverdächtige Flächen (landesspezifische Angaben der Länder)“ sind nicht direkt miteinander vergleichbar, da die Länder die Erfassung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten gemäß § 11 BBodSchG eigenständig regeln können.

## Bundesweite Kennzahlen zur Altlastenstatistik

Bundesland	Stand	1. Gefahrenverdacht abzuklären	2. Gefahrenverdacht ausgeräumt	3. Altlasten	4. Sanierung abgeschlossen	5. Altlastverdächtige Flächen (landesspezifische Angaben der Länder)
Baden-Württemberg	12/2019	7.127	69.244	2.699	3.456	15.387
Bayern	03/2020	15.821	5.720	915	2.944	15.821
Berlin	06/2020	5.956	983	880	270	5.956
Brandenburg	06/2020	18.189	4.838	1.345	4.670	18.189
Bremen	07/2020	3.619	1.289	316	731	3.525
Hamburg	06/2020	266	5.301	577	570	1.553
Hessen	06/2020	2.135	4.563	841	1.120	95.583
Mecklenburg-Vorpommern	06/2020	5.346	3.271	908	2.266	5.346
Niedersachsen	07/2020	11.807	3.755	4.194	3.002	101.891

Bundesland	Stand	1. Gefahrenverdacht abzuklären	2. Gefahrenverdacht ausgeräumt	3. Altlasten	4. Sanierung abgeschlossen	5. Altlastverdächtige Flächen (landesspezifische Angaben der Länder)
Nordrhein- Westfalen	06/2020	27.328	15.599	2.983	8.039	27.328
Rheinland-Pfalz	07/2020	12.622	12.654	339	532	12.829
Saarland	02/2021	1.350	317	680	159	5.595
Sachsen	05/2020	10.140	13.059	424	3.385	18.534
Sachsen-Anhalt	05/2020	2.663	2.188	865	2.231	14.106
Schleswig-Holstein	12/2019	6.659	3.442	369	1.168	6.659
Thüringen	06/2020	1.257	4.701	796	635	11.698

Quelle: [https://www.labo-deutschland.de/documents/Kennzahlen\\_der\\_Altlastenstatistik\\_2020\\_n.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/Kennzahlen_der_Altlastenstatistik_2020_n.pdf)

- Wie viele der in Frage 1 genannten Flächen sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit radioaktiven Altlasten belastet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Neben den Hinterlassenschaften des ehemaligen Uranbergbaus in Sachsen und Thüringen (siehe gesonderte Anlage) sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Ländern in der Regel nur Einzelfälle an radioaktiven Altlasten bekannt. Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Regelungen des Strahlenschutzrechts zu radioaktiven Altlasten zum 31. Dezember 2018 dauern die Erfassungen und Untersuchungen im Hinblick auf mögliche altlastenverdächtige Flächen für radioaktive Altlasten in den Ländern noch an. Radioaktive Altlasten und altlastverdächtige Flächen für radioaktive Altlasten werden in der Altlastenstatistik der Länder (siehe Antwort zu Frage 1) grundsätzlich nicht gesondert ausgewiesen.

- Wie viele mit Altlasten belastete Flächen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren saniert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Siehe Antwort bzw. Tabelle zu Frage 1. Eine Spezifizierung der Sanierungen der letzten zehn Jahre ist nicht möglich.

- Wie viele mit Altlasten belastete Flächen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung in den kommenden fünf Jahren saniert werden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen ist von zahlreichen Faktoren und den Ergebnissen der Voruntersuchungen abhängig. Eine Prognose ist daher stetigen Veränderungen unterworfen und wird nicht im Rahmen der Altlastenprogramme der verschiedenen Bundesressorts für die bundeseigenen Liegenschaften systematisch erfasst. Es ist weder möglich, vorherzusehen, bei welchen Verdachtsflächen in dieser Zeitspanne aufgrund der laufenden Untersuchungen ein konkreter Sanierungsbedarf festgestellt werden wird und infolgedessen eine Sa-

nierung beginnt, noch kann bei allen bereits begonnen Sanierungen deren (erfolgreiches) Ende vorhergesagt werden.

Zu den Sanierungsplanungen von Altlastenstandorten, die sich nicht auf bundeseigenen Liegenschaften befinden, liegen der Bundesregierung keine Informationen aus den zuständigen Bundesländern vor.

5. Welche Kosten sind dem Bund in den vergangenen zehn Jahren durch die Sanierung von mit Altlasten belasteten Flächen entstanden (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Folgende Kosten in Mio. Euro sind dem Bund in den Jahren 2011 bis 2020 im Rahmen der Altlastensanierung entstanden.

<b>Jahr</b>	<b>BImA* und Bundeswehr</b>	<b>LMBV**</b>
<b>2011</b>	21,0	5
<b>2012</b>	14,9	6
<b>2013</b>	11,5	6
<b>2014</b>	29,7	6
<b>2015</b>	36,0	6
<b>2016</b>	36,3	9
<b>2017</b>	34,2	9
<b>2018</b>	38,0	14
<b>2019</b>	30,8	18
<b>2020</b>	35,5	17

\* Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

\*\* Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurde zum 1. Januar 2014 zusätzlich zu den Sanierungsaufgaben auf den eigenen Liegenschaften der vorherige Aufgabenbereich „Umweltschutz/Altlasten“ der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) übertragen. In der Kostenaufstellung sind daher ab dem Jahr 2014 auch die Kosten des übertragenen Aufgabenbereichs „Umweltschutz/Altlasten“ enthalten.

Der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) sind für vier Sanierungsmaßnahmen Kosten in Höhe von 248 907 Euro entstanden.

Ergänzend wird zur LMBV auf Folgendes hingewiesen:

Die LMBV realisiert im Rahmen ihrer rechtlichen Verpflichtung im Bereich Braunkohle die Sanierung der sogenannten bergbaulichen ökologischen Altlasten der DDR-Braunkohleindustrie, deren Finanzierung auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland sowie den neuen Bundesländern über die Regelung der Finanzierung ökologischer Altlasten (VA Altlastenfinanzierung) vom 1. Dezember 1992 und der Folgeabkommen zur Finanzierung der Braunkohlesanierung erfolgt. Dabei handelt es sich insgesamt um die Realisierung der zu DDR-Zeiten nicht realisierten Wiedernutzbarmachung bergbaulich beanspruchter Flächen und auch um darauf befindliche Altlasten im eigentlichen Sinne. Flächeneigentümer ist bzw. war hier die LMBV selbst oder die LMBV befindet sich in einer Rechtsverpflichtung, so dass es zu keinen zusätzlichen Belastungen von Grundstückseigentümern gekommen ist. Bei den jeweiligen Verwaltungsabkommen handelt es sich nicht um Förderprogramme. Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen im Rahmen der Haushalte des Bundes und der Länder.

Im Bereich des ehemaligen Kali-, Spat- und Erzbergbaus ist die Situation analog. Hier bestehen jedoch zur Finanzierung der Verwahrung und Sanierung mit

dem Freistaat Thüringen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Bund gesonderte Vereinbarungen.

6. Welche Kosten sind Privaten, Ländern und Kommunen nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren durch die Sanierung von mit Altlasten belasteten Flächen entstanden (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Aufgrund der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für die Sanierung von Altlasten liegen der Bundesregierung zu den Kosten für Private, Länder und Kommunen keine Informationen vor.

7. Wie haben sich die durch die Förderprogramme des Bundes zur Unterstützung der Sanierung von Altlasten zur Verfügung gestellten Mittel in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahr und Förderprogramm aufschlüsseln)?

Es existieren keine Förderprogramme des Bundes zur Unterstützung der Sanierung von Altlasten im Sinne der Fragestellung.

Einige Bundesländer haben für die Erkundung und Sanierung von Altlasten spezielle Landes-Förderprogramme aufgelegt. Über die hierüber zur Verfügung stehenden Mittel liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Programme des Bundes zur Förderung der Sanierung von Altlasten, insbesondere radioaktiver Altlasten, auszuweiten, und wenn ja, mit welchem Finanzvolumen, und bis wann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Erlauben es die bestehenden oder geplanten Förderprogramme nach Kenntnis der Bundesregierung, die Kommunen bei der Übernahme von Grundstücken zu unterstützen, deren Sanierung den Grundstückswert übersteigt oder dies sonst den Eigentümern nicht zuzumuten ist?

Aufgrund der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

10. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Verfahrensdauer von Rechtsstreitigkeiten vor, in denen mit Altlasten belastete Verdachtsflächen Verfahrensgegenstand sind?

Derzeit sind zwei Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig, die Altlasten auf einer von der Bundeswehr genutzten Liegenschaft zum Gegenstand haben. Beide Verfahren wurden im Dezember 2018 eröffnet und sind noch nicht abgeschlossen. Aussagen zur Verfahrensdauer sind daher nicht möglich.

Zu Rechtsstreitigkeiten zu Altlastenstandorten, die sich nicht auf bundeseigenen Liegenschaften befinden, liegen der Bundesregierung keine Informationen aus den zuständigen Bundesländern vor.

11. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürger, die unverschuldet Eigentümer eines altlastenbelasteten Grundstücks geworden sind und ihr Wohnhaus darauf errichtet haben, ihr Eigentum bzw. ihre wirtschaftliche Existenz nicht verlieren?

Der Schutz des Eigentums, auch im Falle des Erwerbs eines altlastenbelasteten Grundstücks, folgt aus den bestehenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere bereits aus Artikel 14 des Grundgesetzes.

Aus dem Eigentumsgrundrecht und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen unter anderem die Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit des Sanierungspflichtigen. Zur Bestimmung der Grenze dessen, was einem Eigentümer an Belastungen zugemutet werden darf, kann als Anhaltspunkt das Verhältnis des finanziellen Aufwands zu dem Verkehrswert nach Durchführung der Sanierung dienen. Es können aber auch weitere Kriterien bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall eine Rolle spielen, z. B. die Funktion des zu sanierenden Grundstücks als Grundlage der privaten Lebensführung und das individuelle Interesse des Eigentümers am Grundstück, das den Verkehrswert des Grundstücks im Einzelfall überschreiten kann. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Sanierung über den Verkehrswert des Grundstücks hinaus kann der Grad der Fahrlässigkeit des Eigentümers erheblich sein.

Dies ist seit dem entsprechenden Präjudiz des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 16. Februar 2000; 1 BvR 242/91 –, BVerfGE 102, 1–25) anerkannt; vgl. z. B. aktuell Sächsisches Obergericht in seinem Urteil vom 17. Juli 2020 – 4 A 525/18.

12. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung der im Grundgesetz garantierte effektive Rechtsschutz in zeitlicher und materieller Hinsicht vor dem Hintergrund sichergestellt, dass solche Rechtsstreitigkeiten mehrere Jahre bis sogar Jahrzehnte andauern können und die im Boden- und Strahlenschutzrecht kundigen Rechtsanwälte nach Auffassung der Fragesteller in vielen Fällen nicht auf der Basis gesetzlicher Gebühren, sondern nur auf Basis deutlich hierüber hinausgehender Stundensätze arbeiten?

Der effektive und möglichst lückenlose richterliche Rechtsschutz wird insbesondere durch die prozessuale Eröffnung von Rechtswegen ermöglicht. Zur Sicherstellung der Effektivität in zeitlicher Hinsicht kann neben einem Hauptsacheverfahren auch der Weg des vorläufigen Rechtsschutzes beschritten werden (vgl. z. B. §§ 80, 123 VwGO).

Anlage

## **Sanierung der Uranbergbaualtlasten durch die bundeseigene Wismut GmbH**

### **1. Das WISMUT-Sanierungsprojekt: Ausgangspunkt und Umfang**

Das Bundesunternehmen Wismut GmbH saniert seit 30 Jahren die Hinterlassenschaften der Urangewinnung der ehemaligen Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft (SDAG) Wismut. Der Sanierungsauftrag für das Unternehmen leitet sich aus dem Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut (Wismut-Gesetz) ab. Diese hatte im Osten Deutschlands von 1946 bis Ende 1990 Uran gewonnen. Zu den Hinterlassenschaften der SDAG Wismut in den Ländern Sachsen und Thüringen gehörten u.a. diverse Bergwerke, 48 Halden mit einem Volumen an schwachradioaktiven Gesteinen von ca. 311 Mio. m<sup>3</sup> und 4 industrielle Absetzanlagen, in denen insgesamt ca. 160 Mio. m<sup>3</sup> radioaktive Schlämme lagerten sowie in Anspruch genommene Betriebsflächen.

### **2 Stand der Sanierung**

Die Sanierung der Hinterlassenschaften des Uranerzbergbaus an den WISMUT-Standorten ist weit fortgeschritten. Untertägige Sanierungsarbeiten sind nahezu abgeschlossen. Die Haldensanierung an zwei Standorten ist vollständig beendet. Aus der Behandlung schadstoffbelasteter Gruben-, Halden- und Sickerwässer werden Rückstände noch für mehrere Jahrzehnte auf zwei weiteren Halden eingelagert. Die für die Einlagerung beanspruchten Flächen werden erst nach Einstellung der Wasserbehandlung an den Standorten final abgedeckt.

Die Flutung zweier Gruben wurde 1995 bzw. 2014 abgeschlossen. An drei Standorten ist weiterhin eine intensive Hebung und Behandlung von Grubenwässern erforderlich. Gleichzeitig werden in den Wasserbehandlungsanlagen dieser Standorte Sickerwässer aus Halden mit behandelt. In zwei weiteren Wasserbehandlungsanlagen werden die Sicker- und Porenwässer aus den industriellen Absetzanlagen behandelt. Rückbau von Anlagen, Flächensanierung und Sanierung der industriellen Absetzanlagen werden kontinuierlich fortgesetzt, sind ebenfalls weit fortgeschritten und werden voraussichtlich 2028 abgeschlossen sein. Danach folgen der Rückbau technischer Infrastruktureinrichtungen und die Langzeitaufgaben, die in den fertiggestellten Bereichen bereits laufen.

Neben der Sanierung im Rahmen des gesetzlichen Auftrages beteiligt sich der Bund seit 2003 freiwillig an der Sanierung sächsischer Wismut-Altstandorte. Dabei handelt es sich

um Standorte, die nicht unter die Sanierungsverpflichtung nach Wismut-Gesetz fallen. Grundlage der Finanzierung ist ein zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen in 2003 abgeschlossenes Verwaltungsabkommen, das wegen des fortwährend hohen Sanierungsbedarfes in der Folgezeit durch zwei ergänzende Abkommen verlängert wurde. Bund und Freistaat tragen die Sanierungskosten jeweils zu 50 %. Im Zeitraum 2003 bis 2035 stellt der Bund für diese Zwecke rd. 225 Mio. € aus dem Bundeshaushalt bereit, davon 114,5 Mio. € im Zeitraum von 2021 bis 2035 gemäß dem 2. Ergänzenden Verwaltungsabkommen vom 05. Juli 2019. Danach bestehenden Sanierungsbedarf trägt Sachsen allein.

### 3 Kosten

Für die Sanierung durch das Bundesunternehmen Wismut GmbH hat die Bundesrepublik Deutschland nach aktueller Einschätzung finanzielle Mittel in Höhe von etwa 8,9 Mrd. Euro bereitzustellen. Bis Ende 2020 sind ca. 6,8 Mrd. Euro aus Zuwendungen in Anspruch (einschl. Wismut Altstandorte) genommen worden.